

«Anlegernr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Katja Nehrbaß
Telefon (040) 32 82-58 30
Telefax (040) 32 82-58 99
e-mail: knehrbass@mmwarburg.com

Hamburg, den 27. Oktober 2006

MS "Premnitz" GmbH & Co. KG
Abschreibungsdauer / Aussetzung der Vollziehung für die Jahre 2000 und 2001

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

bezugnehmend auf unsere Schreiben vom 8. März 2004 sowie vom 19. Dezember 2005 übersenden wir Ihnen das Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young AG vom 27. September 2005 bezüglich der Aussetzung der Vollziehung für die Jahre 2000 und 2001 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Aufgrund der Klagerücknahme in einem vergleichbaren Verfahren wurde das Einspruchsverfahren bezüglich der MS „Premnitz“ GmbH & Co. KG vom Finanzamt Hamburg-Mitte als unbegründet zurückgewiesen, womit auch die Aussetzung der Vollziehung endet.

Um Ihren bestehenden AdV-Antrag weiterhin aufrechtzuerhalten, müßten Sie einen neuen Antrag hierfür stellen.

Aufgrund der Erfahrungswerte des steuerlichen Beraters wird sich das daraus resultierende Verfahren erheblich verlängern, was bei negativen Verfahrensausgang wiederum für Sie zu immer höher werdenden AdV-Zinsen (pro Jahr 6%) führen würde.

Aus diesem Grund empfehlen Ihnen, von einem erneuten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung für die Jahre 2000 und 2001 Abstand zu nehmen. Sollten Sie trotz der erwähnten Gründe diesen neuen AdV-Antrag wünschen, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich bis **zum 17. November 2006 mit**. Wir werden dann alle weiteren notwendigen Schritte für Sie einleiten.

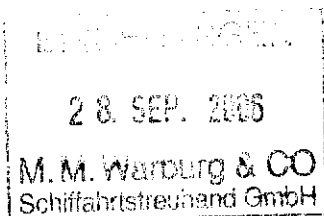
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlage





Vorab per Fax: 040 / 32825899

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
z.Hd. Frau Ingrid Kindsmüller
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg

- Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
- Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Postfach 30 17 09
20306 Hamburg
- Telefon +49 (40) 36132 0
Telefax +49 (40) 36132 550
hamburg@de.ey.com
www.de.ey.com

27. September 2006

TAX
Marc Möller
Tel.: +49 (40) 36132 - 11262
Fax: +49 (40) 36132 - 11333
Marc.Moeller@de.ey.com

MS "Premnitz" GmbH & Co. KG

Hier: Informationen für Treugeber hinsichtlich der AdV-Verfahren für die Gewinnfeststellungsbescheide 2000 und 2001 Einspruchsentscheidung infolge der Klageerhebung vor dem Finanzgericht Hamburg

Sehr geehrte Frau Kindsmüller,

nachfolgend informieren wir Sie über den Stand der AdV-Verfahren für die Gewinnfeststellungsbescheide 2000 und 2001:

Restnutzungsdauer MS „Premnitz“

Bei dem gebrauchten Seeschiff MS „Premnitz“ war prospektgemäß eine Restnutzungsdauer von 9 Jahren vorgesehen. Diese Restnutzungsdauer wurde der Abschreibung des Seeschiffes im Rahmen der Gewinnfeststellungserklärungen der Jahre 2000 und 2001 zu Grunde gelegt. Im Jahr 2002 ging die Gesellschaft in Tonnagesteuer, so dass der Gewinn ab dem 01. Januar 2002 pauschal nach der Tonnage gemäß § 5a EStG bemessen wird.

Die Finanzverwaltung ist nicht unseren Erklärungen im Rahmen der Gewinnfeststellungsbescheide 2000 und 2001 gefolgt. Sie hielt eine Restnutzungsdauer von 18 Jahren für zutreffend. Nach Gesprächen des steuerlichen Beraters der Gesellschaft mit der Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes wurde die Restnutzungsdauer seitens des Finanzamtes mit (vorläufig) 15 Jahren festgesetzt.

■ **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global**

- Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs · Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender · WP/StB Christoph Groß, stv. Vorsitzender StB Dr. Thomas Borstell · WP/StB Wolfgang Elkart · WP/StB Wolf Jansen, CPA · WP/StB Peter Melerski · StB Ulrich E. Michaelis · WP/StB Prof. Dr. Norbert Pflitzer WP/StB Gunther Ruppel · WP/StB Dr. Michael Schlößer · WP Dieter Schwankhaus · WP/StB Gerd Willi Stürz · WP/StB Dr. Hermann A. Wagner WP/StB Georg Graf Waldersee · RA StB Dr. Matthias Wehling
- Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Rechtsform: Aktiengesellschaft · Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 · VAT: DE 813495425

Entscheidung über Einspruch gegen Gewinnfeststellungsbescheid 2001

Gegen die Gewinnfeststellungsbescheide für 2000 und 2001, denen eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren zu Grunde liegt, wurde jeweils Einspruch eingelegt.

Ein vergleichbares Verfahren über die Restnutzungsdauer von gebrauchten Seeschiffen war vor dem Finanzgericht Hamburg anhängig. Nachdem dieses Verfahren durch Klagerücknahme erledigt worden ist, ist eine Einspruchsentscheidung hinsichtlich des Gewinnfeststellungsbescheides 2001 ergangen, in dem der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Der steuerliche Berater der Gesellschaft hält die ursprünglich zu Grunde gelegte Restnutzungsdauer von 9 Jahren dennoch für begründet und empfiehlt zunächst ein weiteres, vor dem Finanzgericht Münster, in vergleichbarer Angelegenheit geführtes Finanzgerichtsverfahren abzuwarten. Um den Bescheid jedoch nach der Einspruchsentscheidung noch weiter offen zu halten und nicht bestandskräftig werden zu lassen, wurde gegen die Einspruchsentscheidung **Klage** vor dem Finanzgericht Hamburg erhoben.

Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung im Einspruchsverfahren

Im Rahmen der Einspruchsverfahren gegen die Gewinnfeststellungsbescheide für 2000 und 2001 wurde Aussetzung der Vollziehung (AdV) dahingehend beantragt, dass eine Restnutzungsdauer von (den erklärten) 9 Jahren der Besteuerung zu Grunde gelegt wird. Den AdV-Anträgen wurde seitens des Finanzamtes stattgegeben. Im Rahmen des AdV-Verfahrens konnte jeder Anleger/Treugeber individuell bestimmen, ob er die AdV in Anspruch nehmen wollte.

Anleger/Treugeber, denen AdV gewährt wurde, wurden somit im Rahmen der Auswertung der Gewinnfeststellungsbescheide für 2000 und 2001 steuerlich so behandelt, als ob das Seeschiff eine für die Abschreibung maßgebliche Restnutzungsdauer von 9 Jahren hat. Gegenüber einer Restnutzungsdauer von 15 Jahren bedeutet dies für die Gesellschaft eine erhöhte Abschreibung (im Jahr 2000 um ca. 900.000 EUR und im Jahr 2001 um ca. 1.120.000 EUR). Das anteilige Beteiligungsergebnis, das für die Einkommensbesteuerung der Gesellschafter maßgeblich ist, beträgt somit

	<u>2000</u>	<u>2001</u>
• für die Gesellschafter ohne Aussetzung der Vollziehung	-39,92 %	-11,30 %
• für die Gesellschafter mit Aussetzung der Vollziehung	-48,28 %	-23,86 %

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sollten das Einspruchsverfahren (für 2000) bzw. die Klage (für 2001) entgegen der Auffassung der Gesellschaft entschieden werden, würden diese zusätzlichen Verluste nachträglich aberkannt und auf die hieraus resultierende Mehrsteuer würden AdV-Zinsen in Höhe von 6 % jährlich erhoben.

Zum Zeitpunkt Ende September 2006 wären für das Jahr 2000 ca. 27 % AdV-Zinsen und für das Jahr 2001 ca. 21% AdV-Zinsen aufgelaufen.

Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung im Klageverfahren

Da die Aussetzung der Vollziehung im Einspruchsverfahren gemäß § 361 der Abgabenordnung (AO) automatisch mit der Beendigung des Einspruchsverfahrens endet, wurde seitens des steuerlichen Beraters ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung im Klageverfahren gemäß § 69 der Finanzgerichtsordnung bei der zuständigen Finanzbehörde gestellt. Dieser Antrag betrifft diejenigen Zeichner/Treugeber, denen bereits im Einspruchsverfahren AdV gewährt worden ist.

Würde die Finanzbehörde den AdV-Antrag ablehnen, so kann das Finanzgericht auf Antrag über die Gewährung der AdV entscheiden. Nach Einschätzung des steuerlichen Beraters ist davon auszugehen, dass die Finanzbehörde den AdV-Antrag im finanzgerichtlichen Verfahren für 2001 ablehnt und gleichzeitig die gewährte AdV im Einspruchsverfahren für 2000 aufhebt, so dass es für die Beibehaltung der derzeitigen AdV erforderlich sein würde, den Rechtsweg zum Finanzgericht zu suchen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Rechtsbehelfsverfahren infolge der Klageerhebung entgegen der Einschätzung zu Beginn des Einspruchsverfahrens deutlich verlängern kann. Eine Verfahrensdauer vor dem Finanzgericht von 2 – 3 Jahren wäre nicht auszuschließen. Hieraus könnten bei einem ungünstigen Verfahrensergebnis bis zu 18 % zusätzliche AdV-Zinsen resultieren.

Vor dem Hintergrund der möglichen Verfahrensdauer und des damit verbundenen ungewissen Zinszeitraumes wird seitens des steuerlichen Beraters vorgeschlagen, die Aufrechterhaltung der Anträge auf Aussetzung der Vollziehung zu überprüfen.

Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Herbert H. Dahm


ppa. Gerhard Hoppe